

## **Vertrag über die Anwendung des Nominierungsersatzverfahren Online Flow Control**

zwischen

Thyssengas GmbH, Kampstr.49, 44137 Dortmund

- im Folgenden „TG“ genannt -

und

[Transportkunde], [Straße], [PLZ] [Ort]

- im Folgenden „Transportkunde“ genannt -

## § 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung und Abwicklung eines Online-Flow-Control-Verfahrens (im Folgenden „OFC-Verfahren“) als Nominierungsersatzverfahren gemäß § 14 der „Netzzugangsbedingungen der Thyssengas GmbH für den Transport von Erdgas“ („NZB“).
2. Das OFC-Verfahren kommt für die in Anlage 1 bezeichneten Netzanschlusspunkte (im folgenden „NAP“) zur Anwendung.

## § 2 Voraussetzungen für das OFC-Verfahren

1. Voraussetzung für das OFC-Verfahren ist die Zuordnung einer flexiblen Aufkommensquelle gemäß Ziffer 3 zu einem oder mehreren Netzanschlusspunkten (NAP) nach den folgenden Maßgaben:
  - a. Jedem NAP kann gleichzeitig nur eine flexible Aufkommensquelle zugeordnet werden; eine Zuordnung einer flexiblen Aufkommensquelle zu mehreren NAP ist möglich; ein Wechsel der Zuordnung der flexiblen Aufkommensquelle ist nur zum 01.04. und 01.10 eines Jahres unter Berücksichtigung der Implementierungsfrist gemäß § 8 möglich;
  - b. für denselben NAP dürfen nicht gleichzeitig verschiedene Zeitreihentypen, sondern ausschließlich der Zeitreihentyp RLMNEV zur Anwendung kommen,
  - c. die flexible Aufkommensquelle ist ausschließlich über vom Transportkunden gebuchte feste Ausspeisekapazität der flexiblen Aufkommensquelle sowie last- und damit temperaturabhängige feste Einspeisekapazitäten bei TG (bedingt feste Einspeisekapazität) in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen,
  - d. die feste Ausspeisekapazität der flexiblen Aufkommensquelle sowie die bedingt festen Einspeisekapazitäten, über die die flexible Aufkommensquelle zur Verfügung gestellt wird, müssen mindestens gleich groß sein wie die Summe der gebuchten Kapazitäten der NAP, die dieser flexiblen Aufkommensquelle zugeordnet sind,
  - e. der / die NAP sowie der zugeordnete Einspeisepunkt bzw. die zugeordnete Einspeisezone sind für die Dauer des OFC-Verfahrens einem Sub-Bilanzkonto zuzuordnen, dem ausschließlich NAP des Marktgebietes mit dem Zeitreihentyp RLMNEV zugeordnet sind,
  - f. die flexible Aufkommensquelle und die jeweiligen NAP müssen in derselben Regelenergiezone (Nord, Mitte, Süd, West und Ost) des Marktgebietes der NetConnect Germany (NCG) (Anlage 2) liegen und
  - g. der NAP darf nicht in einem dem TG-Netz vorgelagerten Netz liegen.
2. Der virtuelle Handelspunkt stellt keine flexible Aufkommensquelle dar, kann aber unter Berücksichtigung dieses § 2 eine flexible Aufkommensquelle mit Ein- oder Ausspeisepunkten, deren Messwerte innerhalb des Nominierungsersatzverfahrens berücksichtigt werden, verbinden. Aufgrund der Renominierungsbeschränkungen gemäß der Festlegung der Bundesnetzagentur in Sachen Kapazitätsregelungen und Auktionsverfahren im Gassektor („KARLA“) vom 24.02.2011 kann an Marktgebiets- und Grenzübergangspunkten ein OFC-Verfahren ab dem 1.4.2012 von TG nicht mehr angeboten werden.
3. Der Transportkunde hat gemäß Anlage 3 sicherzustellen, dass die flexible Aufkommensquelle am Einspeisepunkt oder an der Einspeisezone allen folgenden Anforderungen entspricht:
  - a. die Vorlaufzeit für die physische Ausspeisung aus der Aufkommensquelle am Einspeisepunkt bzw. -zone beträgt bei betriebsbereiten Anlagen („kalte Anlage“) <= 3h,

- b. die Vorlaufzeit für die physische Ausspeisung aus der Aufkommensquelle am Einspeisepunkt bzw. –zone beträgt bei in Betrieb befindlichen Anlagen („warme Anlage“)  $\leq 1$  h,
  - c. die Dauer bis zu einer vollständigen Reduzierung der physischen Ausspeisung aus der Aufkommensquelle am Einspeisepunkt bzw. –zone auf Null beträgt  $\leq 0,5$ h,
  - d. die Höchstdauer für eine Umschaltung von Einspeisung auf Ausspeisung (Flussumkehr) aus der Aufkommensquelle beträgt max. 2 h,
  - e. die physische Ausspeisung der flexiblen Aufkommensquelle am Einspeisepunkt bzw. –zone kann jederzeit entsprechend dem Bedarf am NAP erfolgen und
  - f. die schriftliche Zustimmung des Betreibers der flexiblen Aufkommensquelle liegt vor.
4. Der Transportkunde ist für den Abschluss des Ausspeisevertrages mit dem ANB und des Einspeisevertrages mit dem ENB verantwortlich. Der Transportkunde ist verpflichtet, im Rahmen des Ausspeisevertrages die NAP, für die das OFC-Verfahren zur Anwendung kommt, mit dem Zeitreihentyp RLMNEV zu deklarieren.
  5. TG ist berechtigt, im Einzelfall die Zuordnung einzelner NAP zu einer flexiblen Aufkommensquelle abzulehnen, insbesondere wenn die Zuordnung technisch oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

### § 3

#### Vertragspflichten

1. TG ist verpflichtet, den Einspeisepunkt bzw. die Einspeisezone auf Basis der OFC-Messdaten gemäß § 4 bzw. einen Ersatzwert gemäß § 5, im Rahmen der jeweiligen Flexibilität der flexiblen Aufkommensquelle und der Verfügbarkeit der jeweiligen Einspeisekapazität nach Können und Vermögen zu steuern bzw. entsprechend die Gas-mengen von dem steuernden Infrastrukturbetreiber am Einspeisepunkt bzw. an der Einspeisezone zu übernehmen sowie diese OFC-Messdaten an die ihr nachgelagerten Netzbetreiber, mit Ausnahme des Ausspeisenetzbetreibers, weiterzuleiten.
2. Der Transportkunde ist verpflichtet, die OFC-Messdaten gemäß § 4 pro RLMNEV als OFC-Messdaten-/Allokationswert bzw. einen Ersatzwert gemäß § 5 mittels geeigneter Übertragungstechnik an den jeweiligen Betreiber der flexiblen Aufkommensquelle zu übertragen.
3. Der Transportkunde hat den Betreiber der flexiblen Aufkommensquelle zu verpflichten, dass dieser die OFC-Messdaten gemäß § 4 bzw. den Ersatzwert nach § 5 an TG überträgt. TG stellt die Weiterleitung an die nachgelagerten Netzbetreiber sicher.
4. Der Transportkunde stellt TG bis M+5 die Vormonats-OFC-Messdaten auf Stundenbasis zur Verfügung. Die Übermittlung der Vormonats-OFC-Messdaten dient allein TG zur eigenen Datenplausibilisierung.
5. Der Transportkunde hat die Verfügbarkeit der flexiblen Aufkommensquelle während der Vertragslaufzeit und die Einbringung der abzusteuernden NAP in das jeweilige Sub-Bilanzkonto unter Beachtung der Implementierungsfrist sicherzustellen.
6. Sofern die flexible Aufkommensquelle in einer oder mehreren Stunden aus irgendeinem Grund, einschließlich geplanter oder ungeplanter Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten oder höherer Gewalt, nicht zur Verfügung steht, ist TG von ihrer Verpflichtung gemäß Ziffer 1 befreit.

### § 4

#### OFC-Messdaten und Allokation

1. OFC-Messdaten sind ausschließlich als 3-Minuten-Energiewerte (kWh) zur Laufzeit zu übertragen.
2. Die Verantwortung für die Einrichtung und die störungsfreie Funktion der jeweiligen technischen Einrichtungen zur Datenbereitstellung obliegt dem Transportkunden. Der

- Transportkunde hat sicherzustellen, dass die Schnittstellen der Datenübertragung und die Formate der zu übermittelnden Daten den technischen Standards entsprechen.
3. Der Transportkunde trägt die Kosten für die Ausstattung der Messstelle, für die Einrichtung der Datenübertragung und für die Bereitstellung der OFC-Messdaten.
  4. TG ermittelt auf der Grundlage der vom Transportkunden empfangenen OFC-Messdaten die Allokationsdaten und leitet diese an den Marktgebietsverantwortlichen gemäß den Vorgaben des Einspeisevertrages weiter. Eine nachträgliche Korrektur der 3-Minuten-Energiewerte im Bilanzkreis erfolgt nicht.
  5. Die M+12-Nachricht des Ausspeisenetzbetreibers für den RLMNEV an den Marktgebietsverantwortlichen gemäß dem BDEW/VKU/GEODE Leitfadens Geschäftsprozesse Bilanzkreismanagement Gas in der Fassung vom 30.06.2011 führt nicht zu einer Korrektur der allokierten Wertes am physischen Einspeisepunkt bzw. der Einspeisezone.
  6. Die Übermittlung der OFC-Messdaten kann auch durch einen vom Transportkunden beauftragten Dritten (Datendienstleister) erfolgen.
  7. Die Abweichung des Stundenwertes der OFC-Messdaten gegenüber dem mit Bilanzierungsbrennwert multiplizierten stündlichen Messwert ( $V_n$ ) darf nicht größer als 15% sein.

## § 5

### Ausfall der OFC-Messdaten

1. Bei einem Ausfall (Störung) der OFC-Messdaten gleich aus welchem Grund informiert der Transportkunde unverzüglich nach Kenntniserlangung TG. Der Transportkunde ist verpflichtet, mit dem Betreiber der flexiblen Aufkommensquelle einen Ersatzwert abzustimmen und ihn zu verpflichten, diesen Ersatzwert an TG zu übertragen. Der Transportkunde hat den Betreiber der flexiblen Aufkommensquelle zu verpflichten, den Kommunikationsweg für die Ersatzwertübertragung vor Vertragsbeginn einvernehmlich abzustimmen.
2. Die Beseitigung der Störung sowie die Wiederherstellung der Datenübertragung obliegen dem Transportkunden. Der Transportkunde ist verpflichtet, TG unverzüglich über die Beseitigung der Störung zu informieren und sicherzustellen, dass die Datenübertragung unverzüglich wiederhergestellt wird.
3. Solange kein Ersatzwert von dem Betreiber der flexiblen Aufkommensquelle an TG übertragen wird, gilt der Wert „Null“ für die Steuerung des Einspeisepunktes bzw. der Einspeisezone.
4. Sofern der Ausfall der OFC-Messdaten länger als 12 Stunden anhält, ist der NAP mit einer Frist von einem Werktag zum Beginn des Gastages für die verbleibende Dauer der Störung auf ein Nominierungsverfahren umzustellen. In diesem Fall ist eine separate technische Ausspeisemeldung für den vom OFC-Ausfall betroffene NAP durch den Transportkunden abzugeben. Die anschließende Umstellung zurück auf das OFC-Verfahren hat mit einer Frist von einem Werktag zum Beginn des Gastages zu erfolgen. Jede Umstellung ist TG unverzüglich per Email mitzuteilen.
5. Für die Umstellung auf ein Nominierungsverfahren sind vor Vertragsbeginn entsprechende Kommunikationswege zu installieren und ein Kommunikationstest nach den Regeln der Netzzugangsbedingungen der TG durchzuführen.

## § 6

### Entgelte

Für die Einrichtung und Abwicklung dieses OFC-Vertrages erhebt TG kein zusätzliches Entgelt.

**§ 7**  
**Ansprechpartner**

**1. Transportkunde**

**Transportkunde**

**Dispatching**

T.

F.

email

Daten

**2. TG**

**Vertragsbetreuung ETG-V-N**

Herr Thomas Nassowitz

T.+49 231 91291 1277

F.+49 231 91291 38 1277

Email.:thomas.nassowitz@thyssengas.com

**Technisches Dispatching ETG-O-D**

Herr Detlev Dick (Leiter)

T.+49 231 91291 6424

F.+49 231 91291 38 6424

Email.:detlev.dick@thyssengas.com

T. 24/7 +49 231 91291 6200

F.+49 231 91291 38 6325

Email.:leitzentralegas@thyssengas.com

**Vertragsdispatching ETG-V-V**

Herr Dirk Beutel (Leiter)

T.+49 231 91291 2646

F.+49 231 91291 38 2646

Email.:dirk.beutel@thyssengas.com

T. 24/7 +49 231 91291 6006

F.+49 201 121231906

Email.:cd@thyssengas.com

**Fahrplanmanagement ETG-O-F**

Herr Michael Drees (Leiter)

T.+49 231 91291 1640

F.+49 231 91291 38 1640

Email.:michael.drees@thyssengas.com

## **§ 8 Implementierungsfristen**

Bei der Kontrahierung, Verlängerung oder Beendigung des OFC-Verfahrens sowie bei einem Wechsel der Zuordnung der flexiblen Aufkommensquelle ist jeweils eine Implementierungsfrist bei TG von mindestens 10 Werktagen zu berücksichtigen. Unberührt hiervon bleiben die sonstigen einschlägigen Fristen insbesondere gemäß Ein-, Ausspeise- und Bilanzkreisvertrag.

## **§ 9 Vertragslaufzeit**

1. Der OFC-Vertrag kann jeweils zum 01.04. oder 01.10. eines Jahres kontrahiert und gekündigt werden. Die Laufzeit des jeweiligen OFC-Vertrages ist in Anlage 1 festgelegt.
2. Unberührt von Ziffer 1 bleiben Änderungen eines RLM-Zeitreihentyps aufgrund sonstiger einschlägiger Fristen, insbesondere im Rahmen des Lieferantenwechselprozesses.

## **§ 10 Sonstige Bestimmungen**

Die §§ 33-35, 37 Abs. 1 und Abs. 2 a) sowie 38-44 der Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System) der Thyssengas GmbH in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend für diesen Vertrag.

## **§ 11 Anlagenverzeichnis**

Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieses OFC-Vertrages.